

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementspreis pro Monat inkl. Bringerlohn 60 Pfg., bei Selbstabholung 50 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inkl. Bringerlohn 75 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg. — Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste Nr. 4158) vierteljährlich 1.80 Mk., für 2 Monate 1.20 Mk., für 1 Monat 60 Pfg. zzgl. Bestellgeld.

Chefredaktion:
Dr. Bruno Schoenlant.

Inserate werden die 5gespaltene Zeilzeile oder deren Raum mit 20 Pfennigen berechnet. Vereinsanzeigen 15 Pfennige. — Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im Voraus zu bezahlen. — Inserate müssen bis spätestens 9 Uhr früh in der Expedition aufgegeben sein. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Mittelstraße 7. Geschäftszeit 8—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. Redaktion: Mittelstraße 6 part. Sprechstunde: 6—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. — Telephon: Amt I. Nr. 2721. Telegrammadresse: Volkszeitung Leipzig.

Leipzig, 27. März.

Nach dem Fall des Sozialistengesetzes sah sich das deutsche Richteramt vor die Aufgabe gestellt, die Sozialdemokratie statt wie bisher mit Hilfe des Ausnahmegesetzes auf dem Boden des gemeinen Rechts zu bekämpfen. In diesem Kampfe spielen von den 376 Paragraphen des Strafgesetzbuchs vor allem eine Rolle die Paragraphen 130 und 131 (Aufreizung zum Klassenhaß; Verächtlichmachung von Staatsinstitutionen), seit dem Septembertours der Paragraph 95 (Majestätsbeleidigung) und endlich Paragraph 360, Ziffer 11 (grober Unfug). Was alles speziell mit diesem letzten Paragraphen, von dem es heißt:

Was man sonst nicht bestrafen kann, steht man als groben Unfug an

mit Hilfe juristischer Interpretationskunst unter Strafe gestellt werden kann, das aufzuzählen dürfte auch in einem stattlichen Bande nicht möglich sein. Versagen alle diese Paragraphen aber trotzdem in dem einen oder anderen Falle, so wußt sich der findige Jurist, dessen oberster Grundsatz der ist, alles zu strafen, was der Staatsanwalt bestrafen will, mit Hilfe eines Rechtsinstituts aus der Klemme zu helfen, das seiner äußerst beschränkten Anwendbarkeit willen in der Praxis so ziemlich in Vergessenheit geraten war: des *dolus eventualis*.

Der *dolus eventualis* ist keine Erfindung der Neuzeit, ihn kennt schon das römische Recht; wenn seine spezielle Ausbildung für das Strafrecht auch erst in die Blütezeit juristischer Scholastik, in das vorige Jahrhundert fällt.

Was ist *dolus eventualis*? Ein konkretes Beispiel möge ihn veranschaulichen. Ein reicher Prozeß befindet sich auf der Jagd. Da regt sich etwas im Busch. Er denkt, es wird ein Reh sein, freilich könnten es auch reißigjüngende Frauen sein. Gleichwohl schießt er darauf los, indem er sich sagt: treffe ich eine Reissigjüngerin, so ist mir das auch recht, ist's doch um das Pack nicht schade. Wirklich erschießt er eine Frau. Juristisch ausgedrückt, versteht man unter *dolus eventualis* diejenige Willensrichtung eines Thäters, der in erster Linie einen erlaubten Erfolg beabsichtigt, aber einseht, daß statt desselben auch ein verbotener aus seiner Handlung resultieren kann und nun, statt die Handlung aufzugeben, lieber den schädlichen Erfolg für den Fall seines Eintritts billigt.

Aus dieser Darstellung geht zunächst zweierlei hervor, einmal daß die Strafrechtspflege auf das Institut des *dolus eventualis* nicht verzichten kann, will sie nicht eine Reihe von meist schweren Verbrechenfällen ganz straflos lassen

oder doch unverhältnismäßig mild bestrafen, dann aber, daß die Anwendbarkeit des *dolus eventualis* äußerst beschränkt ist um deswillen, weil die Willensrichtung des Thäters, die einen strafbaren Erfolg herbeiführt, sich der Kenntnis der Außenwelt völlig entzieht. So kann eine Bestrafung mit Hilfe des *dolus eventualis* nur dann erfolgen, wenn der Thäter ein Geständnis ablegt, daß er nicht nur voraussetzte, daß seine Handlung einen schädlichen Erfolg herbeiführen könne und daß er diesen für den Fall seines Eintritts billigte. Da aber dieses Geständnis nur in den allerersten Fällen wird abgelegt werden, so ist die Anwendbarkeit des *dolus eventualis* praktisch so gut wie ausgeschlossen.

Wie aber hilft man sich in der Praxis? Da begnügt man sich einfach mit der Feststellung, daß der Thäter einen eventuellen schädlichen Erfolg seiner Handlung voraussetzte oder doch hätte voraussehen müssen und läßt auf Grund dieser Feststellung die Verurteilung erfolgen, gleichviel ob der Thäter diesen eventuellen schädlichen Erfolg billigte oder nicht. Ja verurteilt selbst dann, wenn ausdrücklich festgestellt ist, daß der Thäter den Erfolg nicht nur nicht billigte, sondern, wie im Falle Dieb knecht, redlich bestrebt war, ihn hintanzuhalten. Oder wenn, wie im Falle Bading, der Thäter überhaupt nicht wußte, daß eine bestimmte Handlung, geschweige denn eine strafbare, vorgenommen werde. Man sieht, daß die Praxis aus dem Begriff des *dolus eventualis* das Moment der Billigung des eventuell schädlichen Erfolgs der Handlung seitens des Thäters wegstamotiert hat. Damit wird ihr in der That möglich, so ziemlich jede Handlung, in der das Auge eines schneidigen Staatsanwalts — und schneidig sind sie ja alle — etwas Strafbares zu entdecken glaubt, unter Strafe zu stellen.

So wird die Erregung begreiflich, mit der auch ein gut Teil der bürgerlichen Presse den Fall Bading besprach und das Rechtsinstitut des *dolus eventualis* heftig angriff. Sind doch vor allem vermeintliche Presseländer mit Hilfe des *dolus eventualis* leicht zu packen und hinter Schloß und Riegel zu bringen.

Gleichwohl waren die Angriffe an die falsche Adresse gerichtet. Denn an und für sich ist an dem Institut des *dolus eventualis*, wie ihn die Wissenschaft festgelegt hat, nichts auszusetzen. Man rufe sich unser oben gegebenes Beispiel in das Gedächtnis zurück. Erfolgte die Jagd in einer notorisch von Menschen unbefuchtem Gegend, so müßte der Thäter, obwohl er ein Menschenleben schuldhaft zerstörte, freigesprochen werden. Wäre das nicht ein höchst unbe-

riedigendes Resultat? Die Angriffe sind vielmehr gegen den Teil des Richterstandes zu richten, der sich gleich einer strebsamen Staatsanwaltschaft mehr und mehr daran gewöhnt, in dem Angeklagten auch schon den Schuldigen zu sehen. Klingt nicht bei dem Gesetze, der heute so viele Staatsanwälte befehlt, die Bestimmung des § 158, 2 der Strafprozeßordnung wie Hohn, wenn es da heißt: „Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln“? Und braucht man erst bezüglich des von uns charakterisierten Teiles des Richterstandes nach den noch in aller Erinnerung stehenden Ausfahrungen des Anus Algerius in den Preussischen Jahrbüchern an den in der maison de santé verstorbenen Paralytiker Brausewetter zu erinnern? Aber doch war der Mann, von dem der granitene Ausspruch, der ewig ein Schandfleck der deutschen Rechtspflege bleiben wird, herrührt: „Wenn ich so einen sozialdemokratischen Redakteur vor mir sehe; der von einem kleinen jüdischen Advokaten verteidigt wird, so wird es mir ganz rot vor den Augen, und ich verliere alle Selbstbeherrschung,“ nach dem Zeugnis des preussischen Justizministers ein tüchtiger und brauchbarer Richter. Brauchbar gewiß. Und wenn dann derselbe Minister offen für den Grundsatz eintrat: wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe, so läßt das einen Rückschluß zu, wie sich erst in den Köpfen der Richter, die es zu etwas bringen wollen, die vielrühmte Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ausnimmt.

Gerade in diesen Kreisen hat man meist eine vorzüglichste Nase für den Wind, der in den oberen Regionen weht. So erscheint manches Aufsehen erregende Urteil verständlicher. Erst die letzten Tage wieder haben die deutsche Rechtspflege, die nachgerade sprichwörtlich zu werden beginnt, um ein Urteil vermehrt, das, so wenig juristisch haltbar es ist, um so mehr Zeugnis ablegt von der sich mehr und mehr einbürgernden Sedankursjustiz; wir meinen das Urteil in Sachen der drei Arbeiter, die drei Vorwärts eine Nummer des Armeeverordnungsblattes so frühzeitig zustellten, daß er schon am 17. Januar in der Lage war, den kaiserlichen Gnadenrath aller Welt kundzutun. Diese Arbeiter sind bekanntlich wegen Diebstahls, resp. Beihilfe dazu, zu 6 Monaten, resp. 3 und 1 Monat Gefängnis verurteilt worden trotz ihrer Unbescholtenheit. Nun verlangt aber der Diebstahlsbegriff Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in Aneignungsabsicht. Angenommen nun auch, die Arbeiter hätten einen Diebstahl an Zeitungsblatt — am Inhalte ist ein solcher unumgänglich — begangen, so wäre unter normalen Verhältnissen im Höchstfalle auf eine Woche

Seuilleton.

Wachstum verboten.

Mein Onkel Benjamin.

Von Claude Tillier.

Deutsch bearbeitet von Ludwig Pfau.

Das ist's gerade, sagte mein Onkel, worüber ich mich beklage, Herr Gutfarb, Sie haben kein Vertrauen zu Ihren Freunden; wozu machen Sie sich unnötige Kosten? Konnten Sie nicht zu mir kommen und zu mir sagen: Herr Rathery, ich habe die Absicht, Sie auszufänden zu lassen? Ich hätte Ihnen geantwortet: Pfänden Sie selbst aus, Herr Gutfarb, dazu brauchen Sie keinen Gerichtsdienner; ich will Ihnen sogar den Pfandbützel machen; falls Ihnen solches angenehm sein sollte. Uebrigens ist es noch immer Zeit; pfänden Sie mich heute, pfänden Sie mich morgen, gerieren Sie sich gar nicht; alles was ich habe, steht zu Ihrer Verfügung: ich erlaube Ihnen, wegzunehmen, einzupacken und fortzutragen, was Ihnen hier ansteht.

Wie, Herr Rathery, Sie wären so gütig — Wie können Sie so fragen? ganz glücklich bin ich, von Ihnen eigenhändig ausgepfändet zu werden; ich werde Ihnen sogar helfen, mich auszufänden.

Mein Onkel öffnete sodann ein altes Bauwerk von Kommode, dessen Häugchen noch mit eintigen Fesseln vergoldeten, an einem Nagel hängenden Kupfers prangte, und zog zwei bis drei abgelegte Popfbänder aus einer Schublade.

Da, sagte er, indem er sie Herrn Gutfarb hinbot, Sie

sollen nicht alles verlieren; diese Gegenstände zählen nicht mit im Gesamtbetrag, die geb' ich Ihnen in den Kauf.

Buah! antwortete Herr Gutfarb.

Dieses Portefeuille von rotem Marokku, das Sie hier sehen, ist mein chirurgisches Vestek. Als Herr Gutfarb die Hand danach ausstreckte, sagte Benjamin: Nur kühl! das Gesetz erlaubt Ihnen nicht, das anzurühren. Das ist mein Handwerkszeug, und ich habe das Recht es zu behalten.

Aber — machte Herr Gutfarb.

Da wäre nun ein Propfzieher mit eingelegtem Ebenholzgriff. Was diesen Gegenstand betrifft, fuhr Benjamin fort, indem er denselben in die Tasche schob, den unterschlag ich meinen Gläubigern; und im übrigen brauch' ich ihn notwendiger als Sie.

Aber, erwiderte Herr Gutfarb, wenn Sie alles behalten, was Sie notwendiger brauchen als ich, werde ich keinen Karren nötig haben, um meine Beute fortzuschaffen.

Nur Geduld! sagte mein Onkel, Sie werden nichts verlieren beim Warten. Sehen Sie, dort auf jenem Brette sind alte Arzneikolben, von denen verschiedene zersprungen sind; für ihre Ganzheit garantiere ich nicht; ich überlasse sie Ihnen samt den Spinnweben die, darin sind. Auf diesem anderen Brette steht ein großer ausgeblätter Geier; Sie haben bloß die Nüße, ihn auszunisten, und er kann Ihnen sehr gut als Anhängeschild dienen.

Herr Rathery! machte Gutfarb.

Dies hier ist die Hochzeitsperücke Beifürzgens, die hierher kommt ich weiß nicht wie. Ich biete sie Ihnen nicht an, weil ich weiß, daß Sie bis jetzt bloß eine Ael tragen.

Was wissen Sie davon, Herr Rathery! rief Gutfarb, dem mehr und mehr der Kamm schwooll.

In diesem Kasse, fuhr mein Onkel mit unsterblichem Gleichmuth fort, befindet sich ein Wandwurm, den ich in

Weingeist aufbewahrt habe. Sie können sich, der Frau Gutfarb und Ihren Kindern Strumpfbänder daraus machen lassen. Uebrigens muß ich Ihnen bemerken, daß es schad' wäre, dieses schöne Tier zu verstümmeln: Sie können sich rühmen, das größte Tier der Schöpfung zu besitzen, die ungeheuerer Boa nicht ausgenommen. Uebrigens erlaube ich Ihnen, den Preis anzusehen wie Sie wollen.

Ich glaube gar, Sie machen sich lustig über mich, Herr Rathery; das alles hat nicht den geringsten Wert.

Ich weiß wohl, sagte mein Onkel kalt, dafür haben Sie auch keinen Gerichtsbützel zu zahlen. Sehen Sie, da ist ein Gegenstand, der für sich allein so viel wert ist als Ihr ganzes Guthaben: das ist der Stein, den ich vor zwei oder drei Jahren dem Herrn Bürgermeister aus der Blase schnitt. Sie können ihn in Form einer Schnupftabakdose eisernen lassen; oder wenn man ihn in einen goldenen Reifen faßte und mit einigen edlen Steinen schmückte, so gäbe das ein hübsches Präsent, das Sie der Frau Gutfarb zu ihrem Namenstag verehren können.

Gutfarb, während, machte einen Schuß der Thüre zu.

Nur stüt! sagte mein Onkel, indem er ihn am Fackelzettel hielt, wie Sie pressiert sind, Herr Gutfarb! Ich habe Ihnen erst den geringsten Teil meiner Schätze gezeigt; sehen Sie, hier ist ein alter Kupferstich, welcher den Hippokrates vorstellt, den Vater der Arzneikunde, ich garantiere Ihnen für die Aehnlichkeit; sodann sind hier drei verzinnte Bänder der medizinischen Zeitung, welche Ihnen während dieser langen Winterabende einen großen Genuß bereiten werden.

Noch einmal, Herr Rathery —

Mein Gott! werden Sie nicht böse, Papa Gutfarb, wir kommen jetzt an den kostbarsten Teil meiner beweglichen Habe.